Lesefassung
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Waldhambach vom 30.12.2009 mit eingearbeiteter Änderung vom 16.09.2015, 27.02.2024 und 01.07.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.12.2009, zuletzt geändert am 16.09.2015, außer Kraft.

76857 Waldhambach, 01.07.2025

Ortsgemeinde Waldhambach
Ausgefertigt:

Stephan Platz
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten/anonyme Grabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte	
a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 Euro
b. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,00 Euro
c. Urnenreihengrabstätte	150,00 Euro
2. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	135,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/gemischten Grabstätten

1. Einzelgrabstätte	270,00 Euro
2. Doppelgrabstätte	540,00 Euro
3. jede weitere Grabstätte	270,00 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte	180,00 Euro
5. für jede zusätzliche Belegung in einer Grabstätte von 1 – 4	135,00 Euro

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 – 4 erhoben.

III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr

1. Einzelgrabstätte	9,00 Euro
2. Doppelgrabstätte	18,00 Euro
3. jede weitere Grabstätte	9,00 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte	9,00 Euro

IV. Verleihung des Nutzungsrechts an Rasenurnengrabstätten

1. Rasenurnengrabstätte	210,00 Euro
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	14,00 Euro

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a. einer Leiche bis zu 4 Tagen	60,00 Euro
für jeden weiteren Tag	15,00 Euro
b. einer Urne bis zu 10 Tagen	60,00 Euro
für jeden weiteren Tag	15,00 Euro
2. Benutzung der Leichenhalle für die Trauerfeier	60,00 Euro
3. Benutzung des Handleichenwagens	15,00 Euro
4. Reinigung der Leichenhalle	30,00 Euro

VIII. Gebühr für das Abräumen von Grabstätten durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Abdeckungen und Einfassungen werden folgende Gebühren bereits beim Erwerb der Grabstätte erhoben:

1. für eine Urnengrabstätte	150,00 Euro
2. für eine Einzelgrabstätte	300,00 Euro
3. für eine Doppelgrabstätte	600,00 Euro
4. für jede weitere Grabstätte	300,00 Euro

IX. Sonstiges

Auslagenersatz einer Gedenkplatte für eine Rasenurnengrabstätte	75,00 Euro

X. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen, Einfriedungen und dergleichen	20,00 Euro